

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät und der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Ein-Fach-Masterstudiengangs Internationale Politik und
Internationales Recht mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

Vom 12. Mai 2011

Veröffentlichung vom 23. Dezember 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 104), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 9), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 25), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 28)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch die Konvente der Philosophischen und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2010 und vom 20. April 2011 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Prüfungsvorleistungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Masterforum
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Internationale Politik und Internationales Recht im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 - a) alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 - b) alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 - c) alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studienziel liegt in der Vertiefung eines an den aktuellen Forschungsfragen und -methoden der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft orientierten Wissens, wobei der Schwerpunkt auf Fragen der Internationalen Politik und des Internationalen Rechts liegt. Außerdem sollen differenziertere methodische und analytische Kompetenzen erworben werden, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.
- (2) Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der genannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Philosophischen und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4

Zulassung zum Masterstudium

- (1) Über die Eignung für das Masterstudium entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Zur Feststellung der Eignung wird das folgende Verfahren angewandt.
- (2) Die Bewerbung für das Masterstudium erfolgt auf dem Bewerbungsformblatt des Instituts für Sozialwissenschaften innerhalb der vom Institut festgesetzten Frist. Der Bewerbung sind beizufügen die Nachweise gemäß Absatz 3.

(3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium erfüllt, wer

a) entweder zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Politikwissenschaft oder ein eng verwandtes Fach entfallen müssen, wobei im Fach Politikwissenschaft oder dem eng verwandten Fach mindestens die Note 2,5 erzielt worden sein muss.

oder

zuvor nach einem rechtswissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von 9 Semestern (einschließlich der ersten Prüfung) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland die erste Prüfung mindestens mit der Note "befriedigend" (6,5 Punkte) bestanden hat.

oder

zuvor nach einem rechtswissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer ausländischen Hochschule eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat.

b) den Nachweis einer Motivation für den gewählten Studiengang erbringt. Der Nachweis der Motivation erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben. In ihm ist darzulegen, auf Grund welcher wissenschaftlichen Vorkenntnisse und/oder Berufserfahrungen sich die Bewerberin/der Bewerber für die Teilnahme am Studiengang in Kiel für besonders geeignet hält, und was die Bewerberin/der Bewerber sich von der Teilnahme am Studiengang für ihren/ seinen weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang verspricht.

c) bei der Einschreibung die aktive Beherrschung und die Lektürefähigkeit des Englischen mindestens entsprechend der Kategorie C 1 des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“ nachweisen kann.

Die Sprachkompetenz wird nachgewiesen insbesondere durch

- das Schulzeugnis (mindestens sechs Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote noch gut (10 Punkte) oder
- den TOEFL-Test 550 (paper-based-testing) oder vergleichbaren Test oder
- den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder Abschluss eines englischsprachigen LL.M.-Programms.

(4) Entscheidungen über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Vergleichbarkeit des Ergebnisses trifft der Fachprüfungsausschuss gemäß § 9 dieser Fachprüfungsordnung.

§ 5

Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 34 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.

§ 6

Studienjahr

(1) Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird für politikwissenschaftliche Veranstaltungen auf Antrag des Instituts für Sozialwissenschaften vom Konvent der Philosophischen Fakultät, für rechtswissenschaftliche Veranstaltungen auf Antrag des Walther-Schücking-Instituts vom Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Fachprüfungsausschuss gemäß § 9 dieser Fachprüfungsordnung auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 9

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (davon je zwei aus dem Fach Politikwissenschaft und dem Fach Rechtswissenschaft), je einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes der beiden Fächer und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren von dem Konvent der Philosophischen beziehungsweise der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird von den Konventen beider Fakultäten gemeinsam für die Dauer von mindestens einem Jahr bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung,

- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren,
 - die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und die Vergleichbarkeit von Ergebnissen von Studienbewerberinnen und –bewerbern,
 - die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften erbracht worden sind,
 - die Entscheidung über die Anerkennung von während des Masterstudiums im Ausland erworbenen Studienleistungen,
 - die Entscheidung über Abweichungen bei der Bestellung der Gutachter der Masterarbeit,
 - die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung von Prüfungen unter Beteiligung der betroffenen Fächer,
 - den Erlass von Prüfungsleistungen durch den Nachweis eines Praktikums gemäß § 10 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung.
- (4) Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Aufgaben des Prüfungsamtes werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät wahrgenommen.

§ 10

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Durch den Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums in einer einschlägigen Institution können Studierende gemäß den Angaben der Anlage zu dieser Prüfungsordnung Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Leistungspunkten erlassen bekommen.
- (3) Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

a) mündliche Prüfungen	Umfang	Bewertungsart
Referat	10-60 Minuten	benotet
Prüfungsgespräch	15-60 Minuten	benotet
b) schriftliche Prüfungen	Umfang	Bewertungsart
Klausur	45-120 Minuten	benotet
Hausarbeit	10-25 Seiten	benotet

- (4) Mündliche Prüfungen können in einer Gemeinschaftsprüfung mit mehreren Personen durchgeführt werden.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (6) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (7) Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

- (8) Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie hinsichtlich Art und Umfang mit den im Masterstudiengang geforderten Prüfungsleistungen vergleichbar sind. Über die Frage der Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs sowie die Note der Masterarbeit gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Modulnoten werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und gehen mit der Note für die Masterarbeit im Verhältnis 75 zu 25 % in die Gesamtnote ein.

§ 12

Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zur Prüfung in den Modulen können gemäß der Anlage Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern begutachtet. Eine Prüferin/ein Prüfer soll aus dem Fach Politikwissenschaft gewählt werden, ein Prüferin/ein Prüfer aus dem Fach Rechtswissenschaft.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.
- (9) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 14

Masterforum

Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat stellt ihre/seine Arbeit im Masterforum in einem mündlichen Vortrag vor.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Mai 2011 erteilt.

Kiel, den 12. Mai 2011

Prof. Dr. M. Hundt
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. A. Trunk
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 7. Februar 2013

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die nach der Fachprüfungsordnung in der Änderungsfassung vom 12.07.2012 geprüft werden wollen, müssen bis zum 31.07.2013 einen schriftlichen Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsamt in der Philosophischen Fakultät stellen.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Modul Internationales Recht 1		Grundlagen des Internationalen Rechts						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Völkerrecht I	Vorlesung	2	6	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	nach LP	
Allgemeine Staatslehre <i>oder</i> Staatsrecht I	Vorlesung	2	6	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet		
Einführung in das juristische Denken und in die Falllösungstechnik <i>oder</i> Einführung in die Methoden der Politikwissenschaft	Übung	2	3	Pflicht	-	teilgenommen		
Weitere Angaben: Die Studierenden besuchen die Übung in dem Fach, das sie nicht in ihrem ersten Studium studiert haben.								
Modul Internationales Recht 2		Schwerpunkte des Internationalen Rechts I						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	12 oder 15 LP / 360 oder 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Europarecht I	Vorlesung	2	6	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet	nach LP	
Völkerrecht II	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht	für 6 LP: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet		
Friedliche Streitbeilegung	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht				
Völkerstrafrecht	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht				
Seerecht	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht				
Aktuelle bzw. grundlegende Fragen des Völker- und Europarechts	Vorlesung/ Seminar/ Kolloquium	2	6/3	Wahlpflicht				
Weitere Angaben: Die Vorlesung „Europarecht I“ ist obligatorisch. Darüber hinaus wird eine weitere Lehrveranstaltung durch eine Prüfung (6 LP) abgeschlossen. Eine weitere Lehrveranstaltung im „Modul Internationales Recht 2“ <i>oder</i> im „Modul Internationales Recht 3“ wird besucht (aktive Teilnahme) (3 LP). Gemäß § 10 (2) der Prüfungsordnung kann eine Wahlpflichtveranstaltung durch ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer einschlägigen Institution ersetzt werden.								
Modul Internationales Recht 3		Schwerpunkte des Internationalen Rechts II						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	12 oder 15 LP / 360 oder 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar zum Völkerrecht <i>oder</i> Seminar zum Europarecht	Seminar	2	6	Pflicht	Referat mit Hausarbeit	benotet	nach LP	
Europarecht II	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht	für 6 LP: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	benotet		
Internationales Umweltrecht	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht				
Internationales Wirtschaftsrecht	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht				
Menschenrechtsschutz	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht				
Staatsrecht III	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht				
Aktuelle bzw. grundlegende Fragen des Völker- und Europarechts	Vorlesung/ Seminar/ Kolloquium	2	6/3	Wahlpflicht				
Weitere Angaben: Das Seminar ist obligatorisch. Darüber hinaus wird eine weitere Lehrveranstaltung durch eine Prüfung (6 LP) abgeschlossen. Eine weitere Lehrveranstaltung im „Modul Internationales Recht 2“ <i>oder</i> im „Modul Internationales Recht 3“ wird besucht (aktive Teilnahme) (3 LP). Die Vorlesungen „Internationales Umweltrecht“ und „Internationales Wirtschaftsrecht“ werden in der Regel alternierend (jedes zweite Wintersemester) angeboten. Gemäß § 10 (2) der Prüfungsordnung kann eine Wahlpflichtveranstaltung durch ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer einschlägigen Institution ersetzt werden.								

Polw-Master-IPIR-1		Theoretische und methodische Grundlagen des Regierens						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundprobleme und Theorie des Regierens	Vorlesung	2	3	Pflicht			nach LP	
Politische Theorie des Regierens	Seminar	2	6	Pflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		
Methoden und Ansätze zur Analyse des Regierens	Seminar	2	6	Pflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		
Polw-Master-IPIR-2		Regieren in staatlich verfassten politischen Systemen und der Europäischen Union						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Regieren in staatlich verfassten Systemen	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet	nach LP	
Regieren im Vergleich	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		
Regieren in der Europäischen Union	Seminar	2	6	Pflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		
Weitere Angaben: Das Seminar „Regieren in der Europäischen Union“ ist obligatorisch, ein weiteres Seminar ist zu besuchen. Gemäß § 10 (2) der Prüfungsordnung kann eine Wahlpflichtveranstaltung durch ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer einschlägigen Institution ersetzt werden.								
Polw-Master-IPIR-3		Regieren im internationalen System						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester			Wahlpflicht	-	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundprobleme und Theorie des Regierens im internationalen System	Vorlesung	2	3	Pflicht		Teilgenommen	nach LP	
Internationale Organisationen und Institutionen	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		
Frieden und Sicherheit	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		
Ziele und Handlungsfelder globalen Regierens	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		
Weitere Angaben: Die Vorlesung ist obligatorisch, 2 Seminare sind zu besuchen. Gemäß § 10 (2) der Prüfungsordnung kann eine Wahlpflichtveranstaltung durch ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer einschlägigen Institution ersetzt werden.								
Mastermodul		Aktuelle Fragen der Forschung zur internationalen Politik und zum internationalen Recht						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.-4. Semester	1 oder 2 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Teilnahmenachweise in einer Lehrveranstaltung nach Wahl aus den Modulen des Studienganges	Vorlesung/ Seminar/ Kolloquium	2	3	Pflicht	-	teilgenommen	-	
Masterforum	Kolloquium bzw. Seminar	2	3	Pflicht	Vortrag über die Masterarbeit (Vorstellung des Themas und des Forschungsstandes, der Methoden, des Untersuchungsaufbaus sowie ggf. erster Ergebnisse)	teilgenommen	-	

Anhang

Stand: 12.06.2015

(nicht Bestandteil der Satzung)

Importmodule für den Masterstudiengang Internationale Politik und Internationales Recht als Wahlpflicht für wechselnde polw-IPIR-Module:

Im Vorlesungsverzeichnis wird jedes Semester bekannt gegeben, welche Wahlmodule für welche MR-Module anrechenbar sind.

AEF-agr058		Politökonomische Modellierung der Agrarpolitik					
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester SS	1 Semester	Wahlpflicht		-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Politökonomische Theorie	Vorlesung	2	3	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	-
Angewandte Politische Ökonomie	Vorlesung	2	3	Pflicht			

AEF-agr849		Theorie und empirische Anwendung von räumlichen Wählermodellen in der Agrarpolitik					
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester WS	1 Semester	Wahlpflicht		-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Grundlagen und Theorien der Wählerforschung	Vorlesung	2	3	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	50 %
Anwendung des Wählerverhaltens unter der Anwendung der Discrete-Choice-Modelle	Übung	2	3	Pflicht	Sb	benotet	50 %

AEF-agr834		Spezielle Agrarpolitiken					
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester SS	1 Semester	Wahlpflicht		-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Spezielle Agrarpolitiken	Vorlesung	2	3	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	50 %
Spezielle Agrarpolitiken	Seminar	2	3	Pflicht	Referat	benotet	50 %